

Vorlage

an den Haushalts- und Finanzausschuss

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1986

Alle Abgeordneten

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2024 (Haushaltsgesetz 2024)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 18/5000
Drucksache 18/6500 (Ergänzung)

Einzelplan 03 - **Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern**
Kapitel 03 010 - **Ministerium, Titelgruppe 60 – Wirtschaftsplan 2024**

Bericht über das Ergebnis der Beratungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums - PKG - (Kontrollgremium nach § 23 des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen)

Nach § 10a Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung i. V. m. § 23 Abs. 1 Satz 3 des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen wird im Haushaltsgesetzgebungsverfahren die Bewilligung von Ausgaben, die nach einem geheim zuhaltenden Wirtschaftsplan bewirtschaftet werden, von der Einwilligung des Parlamentarischen Kontrollgremiums - PKG - abhängig gemacht.

Das Parlamentarische Kontrollgremium hat in den Wirtschaftsplan des Verfassungsschutzes für das Jahr 2024 eingewilligt.

Der Haushalts- und Finanzausschuss wird hiermit gemäß § 10 a Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit § 26 Abs. 2 des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen zur Vorbereitung der 3. Lesung unterrichtet.

Angela Erwin
(Vorsitzende)